

# Satzung des Living Lab Business Process Management e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Living Lab Business Process Management“ (Living Lab BPM). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Osnabrück.

## § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Fachgebiet *Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik* der Universität Osnabrück.
- (2) Der Verein versteht sich als interdisziplinäres Kompetenzzentrum für Lehre und Forschung, in welchem das vorhandene Know-how im Bereich prozessorientierter Informationssysteme in einer permanenten Labor-Ausstellung gebündelt sowie Studenten, Doktoranden, Forschungspartnern und Unternehmensvertretern zugänglich gemacht wird.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zielsetzung durch die Förderung der folgenden Aktivitäten:
  - a) Aufbau von Anwendungsszenarien, Entwicklung von Prototypen sowie Installation von Softwaresystemen zu den Schwerpunkten Prozessstrategie, Prozessgestaltung, Prozessausführung und Anwendungssysteme sowie Prozesscontrolling.
  - b) Anbahnung und Etablierung wissenschaftlicher Kooperationen für das Fachgebiet *Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik*.
  - c) Anbahnung, Einwerbung, Durchführung und Koordination nationaler und internationaler Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit Forschungsförderungsinstitutionen und Industriepartnern.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse des Fachgebiets *Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik* und zur Imagepflege (Ausstellungen, Präsentationen, Flyer, Publikationen).
  - e) Planung, Bereitstellung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops, Seminaren und Fachtagungen für Studenten, Doktoranden und Unternehmensvertreter.
  - f) Herstellung von Kontakten zwischen Studierenden des Fachgebiets *Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik* und Unternehmensvertretern (Vermittlung von Betriebspraktika und praktischen Bachelor- und Masterarbeiten).
  - g) Auslobung von Förderpreisen für überdurchschnittliche Abschlussarbeiten (Diplom-, Bachelor-, oder Masterarbeiten bzw. Dissertationen).
  - h) Kontaktpflege zu Ehemaligen des Fachgebiets *Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik*.
- (4) Der Verein beschäftigt zur Erreichung seiner Zielsetzung wissenschaftliches und anderes Personal.

- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachgebiet *Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik* der Universität Osnabrück an, andere Fachgebiete und wissenschaftliche Einrichtungen sind zur Zusammenarbeit eingeladen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2010.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied des Fachgebiets *Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik* der Universität Osnabrück sowie jede im wissenschaftlichen Umfeld tätige volljährige natürliche oder jede juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Organen des Vereins.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Vereinszielen verpflichtet fühlen und den Verein mittels Förderbeiträgen besonders unterstützen wollen. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft kann auf besonders begründeten Antrag ruhen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung der Ausschließung ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfer.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich für den Verein.
- (5) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds muss eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen, der als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB handelt. Diese Tätigkeit wird entsprechend vergütet. Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (7) Dem Geschäftsführer obliegt die verantwortliche Leitung des gesamten Betriebs auf dem kaufmännischen Sektor. Er ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Arbeitnehmer des Vereins und für alle Personalangelegenheiten zuständig. Er hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes und der Vereinssatzung zu führen und hierbei die ihm vom Vorstand oder von der Mit-

gliederversammlung erteilten Weisungen zu befolgen. Er wird als besonderer Vertreter in das Vereinsregister eingetragen.

- (8) Der Vorstand kann die verantwortliche Durchführung von Vereinsaktivitäten an Vereinsmitglieder und an Dritte delegieren. Diese sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von in der Regel zwei Wochen durch Einladung mittels E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie die Bestätigung des Geschäftsführers,
  - d) Festsetzung der Beitragsordnung,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlussvorschläge gelten als angenommen, wenn ihnen mindestens die Hälfte der Anwesenden zustimmen; Satzungsänderungen – auch des Vereinszwecks – bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Vereinsauflösung bei einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom der Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## § 9 Rechnungswesen und Rechnungsprüfer/innen

- (1) Das Rechnungswesen des Vereins ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung einzurichten.
- (2) Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Für jedes Rechnungsjahr sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diesen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## § 10 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Spenden, den Beiträgen seiner Mitglieder, den Zuwendungen öffentlicher Institutionen und Forschungsförderungsmitteln Dritter.
- (2) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren jährliche Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung bleibt in Kraft, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt wird.
- (3) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch den § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
- (4) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahme des Kandidaten zu erwerben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen keine Stimmrechte.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Osnabrück mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 12 Beschluss der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.12.2010 verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Osnabrück, 14. Dezember 2010